

// Vorsitzende //

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Vorsitzende

Telefon:  
Telefax:  
Mobil:



Erfurt, 25. Februar 2021

**Stellungnahme der GEW Thüringen zum Zweiten Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die GEW Thüringen bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Zweiten Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie DS 7/2285 und dem zugehörigen Änderungsantrag DS 7/1507 Stellung zu nehmen.

Die mit Art. 5 des Gesetzentwurfes bewirkte Verlängerung der Möglichkeit, wirksame Beschlüsse des Personalrates auch im Umlaufverfahren, in Video- oder Telefonkonferenzen zu fassen, findet die volle Zustimmung der GEW. Wegen der im September stattfindenden Landtagswahlen halten wir es jedoch für angeraten, die Regelung vorsorglich über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.03.2022 zu verlängern. Damit werden die Personalräte in die Lage versetzt, auch beim Fehlen der für Präsenzsitzungen derzeit erforderlichen großen Räume unter Einhaltung des Infektionsschutzes förmlich korrekte Beschlüsse zu fassen. Die im Änderungsantrag DS 7/1507 vorgeschlagene rückwirkende Gültigkeit zum 31.12.2020 unterstützen wir ausdrücklich. Die GEW hält dies für unbedingt erforderlich, um die durch die im Dezember unterbliebene Beschlussfassung im Landtag entstandene zeitliche Regelungslücke vom 01.01.2021 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes mangels geeigneter Räume im nicht in Präsenzsitzungen gefassten Beschlüsse nachträglich zu legitimieren.

Mit Art. 6 des Gesetzentwurfes werden zeitlich befristete Lösungen für die Abmilderung pandemiebedingter Auswirkungen ermöglicht.

Die mit § 1 eröffnete Möglichkeit, durch Satzung an den Hochschulen abweichende Regelungen zu treffen, hält die GEW für zweckdienlich. Die Dauer dieser Ausnahmeregelungen muss dabei unbedingt auf die Zeit begrenzt werden, in der Folgen der Corona-Pandemie tatsächlich nachwirken.

Dass die von den Hochschulen und dem Studierendenwerk laut ThürHG vorzulegenden Berichte und Jahresabschlüsse entsprechend den §§ 2 und 3 erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangen werden, findet die Zustimmung der GEW. Dadurch wird eine bessere Verteilung der Arbeitslast erreicht und erleichtert die Arbeit der Beschäftigten, die derzeit unter erschwerten Bedingungen arbeiten, ohne Abstriche an der Qualität in Kauf nehmen zu müssen.

Auch die Verlängerung der Amtszeit in § 4 findet unsere Zustimmung, wenn damit zusätzliche Infektionsgefahren durch Wahlen in Präsenz vermieden werden können.

Die mit § 5 geschaffene Möglichkeit, Gremiensitzungen als Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen, findet ebenfalls die Zustimmung der GEW. Es muss aber gewährleistet sein, dass allen Beschäftigten mit Teilnahmerecht eine gleichberechtigte Teilhabe möglich ist. Deshalb unterstützt die GEW die enthaltene Verpflichtung, elektronisch durchgeführte öffentliche Gremiensitzungen durch Bild- und Tonübertragung öffentlich zu machen, mindestens aber über gefasste Beschlüsse zu informieren. Sowohl in den übertragenen Sitzungen als auch den schriftlichen oder elektronischen Veröffentlichungen der Ergebnisse ist darauf zu achten, dass sie allen Mitgliedern der Hochschule barrierefrei zugänglich sind. Eine diesbezügliche Verpflichtung im Gesetz hält die GEW für unverzichtbar. Eine elektronische Kontaktnachverfolgung, wie sie durch § 9 ermöglicht werden soll, wird bereits an einigen Hochschulen auf der Grundlage von Dienstvereinbarungen nach dem ThürPersVG praktiziert. Grundsätzlich kann diese Regelung für den gesamten öffentlichen Dienst Anwendung finden, nicht nur an Hochschulen.

Von ganz besonderer Bedeutung ist für die Personalräte die mit Nr. 3 des Änderungsantrages DS 7/1507 bewirkte rückwirkende Legitimation von seit dem 01.01.2021 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gefasster Beschlüssen. Viele Personalräte konnten wegen fehlender geeigneter Räume, in denen ein ausreichender Infektionsschutz sichergestellt werden konnte, häufig nicht in Präsenzsitzungen zusammenkommen, mussten aber dennoch ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen und dazu Beschlüsse fassen. Sie haben deshalb auf die bereits bewährten Ausnahmeregelungen des Jahres 2020 zurückgegriffen und sollen darauf vertrauen dürfen, dass sie auch in der Zeit nach dem 31.12.2020 rechtmäßig gehandelt haben. Die GEW hält diesen Änderungsantrag für außerordentlich wichtig und unterstützt ihn ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen